Beschlussvorlage
Nr. 72/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Kommunalwirtschaft und Finanzen
Michael Dahlem
02463/9954-100
michael.dahlem@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Dahlem

Datum: 06.05.2026

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Landgemeinde Titz im Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Termin	Beratungsfolge
21.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss
28.05.2026	Rat

Sachverhalt

Der Verwaltungsentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 5. Februar 2026 durch den Bürgermeister eingebracht und den Fraktionen zur Beratung übergeben.

Da mit dem Haushaltsplanentwurf 2026 auch ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 76 GO die Hebesätze für die Realsteuern entsprechend dargestellt werden mussten, hat der Rat der Landgemeinde Titz beschlossen, den Haushalt nicht bereits am 26. März 2026, sondern erst in der Sitzung am 28. Mai 2026 zu beschließen. Die Zeit wurde und wird genutzt, weitere Verbesserungen der Haushaltslage zu identifizieren, zu beraten und letztlich zu beschließen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 71/2026 wird an dieser Stelle verwiesen.

Sofern in der Sitzung des Gemeinderats am 28. Mai 2026 eine Beschlussfassung über den Haushalts 2026 (inkl. Festlegung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2026) erfolgt, ist eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst nach Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht des Kreises Düren möglich. Durchaus denkbar ist, dass diese Genehmigung nicht im ersten Halbjahr vorliegt. Daher schlägt die Verwaltung vor, über eine – parallel mit dem Haushalt zu beschließende – Hebesatzsatzung die Grundlage für zeitnah zu erstellende Grundbesitzabgabenbescheide zu schaffen. Die Aufführung der Steuersätze in der Haushaltssatzung hätte insoweit nur deklaratorischen Charakter, wäre allerdings weiterhin erforderlich.

Dieser Vorlage ist (noch) kein Entwurf einer Hebesatzsatzung beigefügt. Die zu beschließenden Hebesätze werden als Ergebnis aus den Beratungen in den Fraktionen, in der eingerichteten interfraktionellen Arbeitsgruppe sowie im Haupt- und Finanzausschuss dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen werden. Sobald ein solches Ergebnis der politischen Gremien vorliegt, wird die nun erstellte Vorlage eine 1. Ergänzung mit einem entsprechenden Entwurf einer Hebesatzsatzung erfahren.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen